

Arbeitsunterbrüche und die Auswirkung auf die AHV-Karriere

Arbeitsunterbrüche gehören zum Leben: sei es durch Elternzeit, längere Krankheiten und Unfälle, Sabbaticals oder auch vorzeitige Pensionierungen. Solche Pausen können zu Lücken in der AHV-Karriere führen, die sich später auf die Rentenleistungen auswirken.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Betroffenen über die möglichen Folgen von Arbeitsunterbrüchen informiert sind und ihre Situation aktiv prüfen.

Beispiel 1: Auslandsaufenthalt / Reisen

Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist grundsätzlich der AHV unterstellt. Reisende müssen sich aktiv um die Zahlung ihrer AHV-Beiträge kümmern. Die Höhe des Beitrags wird individuell festgesetzt, beträgt aber mindestens CHF 530.- / Jahr. Selbst wenn sie sich in der Schweiz abmelden und ein paar Jahre ohne festen Wohnsitz im Ausland reisen, befindet sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz.

Beispiel 2: Scheidung oder Pensionierung eines Ehepartners

Während einer Ehe (sowie bei eingetragener Partnerschaft) bezahlt der erwerbstätige Partner die AHV-Beiträge des nicht erwerbstätigen Partners automatisch mit, sofern dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV leistet. Der doppelte Mindestbetrag beträgt CHF 1'060.- / Jahr und ist ab einem jährlichen Erwerbseinkommen (brutto) von CHF 10'000.- erreicht. Wird die Ehe geschieden oder der erwerbstätige Partner pensioniert, können Beitragslücken entstehen.

Beispiel 3: Unfall oder Krankheit

Auf den Taggeldern der Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden keine AHV-Beiträge entrichtet. Werden in einem Kalenderjahr während längerer Zeit Taggelder anstelle Lohn aus Erwerbstätigkeit bezogen, empfiehlt es sich mit der AHV-Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen. Andernfalls kann es sein, dass Beitragslücken und damit auch eine Rentenkürzung drohen.

Beispiel 4: AHV-Beiträge während Arbeitslosigkeit

Mit den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung werden auch Beiträge an die AHV entrichtet. Die AHV-Beitragspflicht ist somit in der Regel erfüllt. Fällt die Arbeitslosenentschädigung vor dem Referenzalter weg, sind die AHV-Beiträge als nichterwerbstätige Person zu leisten.

Beispiel 5: Mutterschaftsurlaub / Vaterschaftsurlaub

Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Mutter-/Vaterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen und ist AHV-beitragspflichtig und es entsteht keine Beitragslücke.

Beispiel 6: Invalidität

- Werden Beiträge vom IV-Taggeld abgezogen? Auf Taggeldern der Invalidenversicherung werden Beiträge an die AHV, die IV und an die Erwerbsersatzordnung (EO) entrichtet. Für Arbeitnehmende wird zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen.
- Sind AHV-Beiträge zu entrichten, wenn während der Massnahmen weder ein Taggeld noch einen Lohn bezogen wird? Wenn nach Vollendung des 20. Altersjahrs während der Eingliederungsmassnahme weder einen Lohn eines Arbeitgebenden noch IV-Taggelder entrichtet werden, ist eine Anmeldung als nichterwerbstätige Person bei der Ausgleichskasse notwendig, um Beitragslücken zu vermeiden.
- Sind AHV-Beiträge zu entrichten während dem Bezug einer IV-Rente? Von der IV-Rente werden keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht, eine Anmeldung als nichterwerbstätige Person bei der Ausgleichskasse ist notwendig. Dies gilt auch, falls eine Erwerbstätigkeit in geringem Ausmass (weniger als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit) ausgeübt wird.

Beispiel 7: Vorzeitige Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung ist für viele eine verlockende Möglichkeit, den Ruhestand früher zu geniessen. Wer vor dem Referenzalter in den Ruhestand geht und einen Vorbezug der Altersrente beantragt, erhält eine gekürzte Altersrente.

Mit der vorzeitigen Pensionierung entfällt jedoch nicht die Beitragspflicht an die AHV, diese endet frühestens zum Referenzalter. Dabei spielt es keine Rolle ob die Altersrente vorbezogen wird oder nicht.

Fazit und Empfehlung

Arbeitsunterbrüche sind oft unvermeidbar, doch ihre Auswirkungen auf die AHV sollten nicht unterschätzt werden. Eine frühzeitige Planung kann helfen, die Folgen zu minimieren und die Altersvorsorge ohne Lücken zu gewährleisten.

Haben Sie dazu Fragen? Zögern Sie nicht, unsere Abteilung Beiträge (beitraege@ak-swissmem.ch / 044 388 34 46) zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Swissmem

Lorena Zünd, Abteilungsleiterin Beiträge, Mitglied der Geschäftsleitung